

24. Welche Rechtsfolgen treten ein, wenn der Vorsitzende das Protokoll über die Verkündung des Berufungsurteils nicht unterzeichnet hat?

3PD. § 160 Abs. 2 Nr. 6, §§ 163, 164.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 20. Juni 1935 i. S. N. (Hefl.) w. W. (Rl.).
VI 8/35.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger verlangt mit der Klage vom Beklagten Schadensersatz in Höhe von 18900 RM. Beide Vorinstanzen haben der Klage entsprochen. Mit der Revision erstrebt der Beklagte, daß unter Aufhebung der beiden Urteile die Klage abgewiesen werde. Er hat zur Begründung seines Rechtsmittels u. a. geltend gemacht, das angefochtene Urteil sei nicht ordnungsmäßig verkündet, da das Verkündungsprotokoll nicht von dem Vorsitzenden, dem Senatspräsident Dr. G., unterzeichnet worden sei. Die Verhandlung wurde auf die Erörterung dieser Verfahrensrüge beschränkt. Sie führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Gründe:

Die Revision ist begründet.

Das angefochtene Urteil ist nach dem darauf gesetzten Randvermerk des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am 15. November 1934 verkündet worden. Von demselben Tage findet sich eine Sitzungsniederschrift in den Akten, worin es heißt, daß die Entscheidung verkündet wurde. Daß mit der verkündeten Entscheidung das Urteil gemeint ist, kann nicht zweifelhaft sein. Im Protokoll sind als gegenwärtig aufgeführt der Senatspräsident Dr. G. und zwei Oberlandesgerichtsräte, jedoch entgegen der Vorschrift im § 159 Abs. 2 Nr. 2 kein Name eines Urkundsbeamten. Danach gewinnt es den Anschein, daß der Vorsitzende nach § 163 Abs. 3 von der Zuziehung eines Protokollführers abgesehen hat; auch bei der letzten mündlichen Verhandlung vom 1. November 1934 hat kein Urkundsbeamter mitgewirkt, wie die Sitzungsniederschrift ergibt. Gleichwohl hat nur der Urkundsbeamte G., von dem der Randvermerk auf dem Urteil herrührt, das Verkündungsprotokoll unterschrieben. Es bedarf nicht der Untersuchung, ob der Name des Urkundsbeamten unter den als gegenwärtig genannten Personen versehentlich ausgelassen worden und die Niederschrift insofern unvollständig ist oder ob der Urkundsbeamte tatsächlich an der Sitzung nicht teilgenommen und unbefugt unterschrieben hat, in welchem Fall seine Unterschrift das Protokoll nicht zu stützen vermöchte. Denn entscheidend für die Unwirksamkeit des Verkündungsprotokolls ist das Fehlen der Unterschrift des Vorsitzenden. Nicht beizutreten ist der Auffassung von Stein-Jonas *BPD.* § 163 Bem. I 2, daß der Vorsitzende durch seine Unterschrift bei Zuziehung eines Protokollführers nur dessen Beurkundung bestätige, so daß die Unterschrift des Vorsitzenden hinter der des Urkundsbeamten an Bedeutung zurücktreten müßte. Der Vorsitzende hat die mündliche Verhandlung zu leiten, das tatsächliche Vorbringen und die Anträge der Parteien zu überwachen (§§ 136, 139, 140 *BPD.*) und die Urteile zu verkünden (§ 136 Abs. 4, §§ 310, 311 *BPD.*). Bei der beherrschenden Stellung, welche der Vorsitzende in der mündlichen Verhandlung einnimmt, liegt ihm besonders die Aufgabe ob, selbständig zu prüfen, was nach den Vorschriften der §§ 159 bis 162 *BPD.* in das Protokoll aufzunehmen ist, und nach der etwa gebotenen Richtigstellung kraft eigenen Rechts und eigener Verantwortung seine Unterschrift zu leisten. Danach

bildet die in § 163 ZPO. vorgeschriebene Unterschrift des Vorsitzenden ein wesentliches Formerfordernis des Protokolls. Solange diese Unterschrift fehlt, ist das Protokoll nicht abgeschlossen und als nicht vorhanden zu betrachten. Das hat der II. Zivilsenat des Reichsgerichts gerade für das Fehlen der Unterschrift des Vorsitzenden in einem Verkündungsprotokoll durch Urteil vom 27. Oktober 1910 (WarnRspr. 1911 Nr. 56 = Recht 1910 Nr. 3982) ausgesprochen, und dem ist beizupflichten.

Obwohl inzwischen seit dem Termin zur Verkündung des Urteils mehr als sechs Monate vergangen sind, wäre es zulässig und an sich zweckmäßig, die Unterschrift nachholen zu lassen (Baumbach ZPO. zu § 310 und die angeführte Entscheidung). Der Vorsitzende und der etwa zugezogene Urkundsbeamte haben zwar pflichtgemäß das Protokoll in der Sitzung oder bald danach zu unterschreiben. Ein bestimmter Zeitpunkt, bis zu welchem die Unterschriften spätestens zu leisten wären, ist jedoch im Gesetz nicht vorgeschrieben. Der Anregung des Gerichts, ob eine Vertagung der Revisionsverhandlung zwecks Nachholung der Unterschrift beantragt werde, hat nun aber der Revisionskläger nicht gewillfahrt. Danach erscheint es nicht zulässig, die Rechtslage zu Ungunsten des Beschwerdeführers in der Weise zu ändern, daß die Vertagung von Amts wegen ausgesprochen und der Mangel beseitigt würde, auf den eine Verfahrensrüge nach § 554 ZPO. gestützt ist. Wie auch die Vereinigten Strafsenate für eine gleichartige Verfahrenslage in RSt. Bd. 43 S. 1 [9] ausgesprochen haben, wird durch die Geltendmachung der Prozeßrüge in Verbindung mit dem sie bestätigenden Sachverhalt des Protokolls nach dessen Wesen eine Prozeßlage geschaffen, die in ihrer weiteren Entwicklung je nach Umständen im Sinne des Beschwerdeführers mit einer Aufhebung des Urteils endigen muß. Es kann nicht ohne weiteres als Wille des Gesetzes angenommen werden, daß die also entstandene Prozeßlage durch eine Berichtigung des Protokolls zu Ungunsten des Beschwerdeführers abänderbar sein sollte.

Nach § 160 Abs. 2 Nr. 6 ZPO. ist die Verkündung der Entscheidungen durch Aufnahme in das Protokoll festzustellen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das Urteil am Schluß der mündlichen Verhandlung oder in einem besonderen dazu bestimmten Termin verkündet wird, wie das hier geschehen ist. Die Verkündung der Entscheidungen gehört zu den wesentlichen für die mündliche Ver-

handlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten, die nur durch das Protokoll bewiesen werden können (§ 164 ZPO.). Die Vorschriften über die Verkündung der Entscheidungen und deren Nachweis durch das Sitzungsprotokoll sind zwingender Natur, und eine Heilung etwaiger Verstöße durch Rügeverzicht nach § 295 ZPO. ist nicht möglich. Vor der gesetzlichen Verkündung ist das Urteil nach außen noch nicht in Erscheinung getreten, es stellt sich rechtlich als ein Urteilsentwurf dar, der für die mitwirkenden Richter nicht unabänderlich ist, da das Urteil noch nicht im Sinn des § 318 erlassen ist. Durch § 317 Abs. 2 ist verboten, Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften von Urteilen zu erteilen, die noch nicht verkündet sind. Wird trotzdem ein nicht fehlerfrei verkündetes Urteil zugestellt und erscheint es damit äußerlich als fertiges Urteil, so ist es durch die zulässigen Rechtsmittel angreifbar. Diese Grundsätze stehen nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts fest (RGZ. Bd. 90 S. 296 mit Nachweisen aus der älteren Rechtsprechung, Bd. 107 S. 142, Bd. 120 S. 243 [245], Bd. 133 S. 215 [218], Bd. 135 S. 118, Bd. 140 S. 348 [350]; WarnRspr. 1915 Nr. 308 = JW. 1915 S. 592 Nr. 26; Stein-Jonas ZPO. § 311 Bem. III).